



# Kommentar zur Anpassung der Verordnung des EVD über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen

---

Datum: 26.05.2008

Für:

Kopien an:

---

**Vertraulich**

Referenz: 2008-05-19/235

Sachbearbeiter/in: srv

## **Kommentar zu Art. 1:**

### Abs. 1:

Der Abs. 1 hat sich bewährt und bleibt unverändert.

### Abs. 2:

Der Abs. 2 hat sich bewährt und bleibt unverändert.

### Änderung Abs. 3:

Neu sind die speziellen Massnahmen gemäss 4. Abschnitt des sechsten Kapitels des AVIG (Einarbeitungszuschüsse, Ausbildungszuschüsse, Pendlerkosten- und Wochenaufenthaltsbeiträge) nicht mehr dem Plafond AMM unterstellt.

### Begründung:

Mit dieser Änderung werden Kosten für die speziellen Massnahmen in der Höhe von bisher ca. 48 Millionen Franken bei einer gesamtschweizerischen Stellensuchendenquote von 4,8 Prozent (125'000 Arbeitslose) nicht mehr im Plafond AMM abgerechnet. Die Änderung entspricht dem Willen, die Wiedereingliederung älterer Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt mittels der Einarbeitungszuschüsse zu verstärken sowie die Massnahmen zur Grundausbildung mittels der Ausbildungszuschüsse zu fördern. Um diese wirksamen Massnahmen auszubauen, sind zusätzliche Ausgaben von 12 Millionen Franken eingeplant. Die Kosten für die speziellen Massnahmen belaufen sich also im Falle einer gesamtschweizerischen Stellensuchendenquote von 4,8 Prozent auf ca. 60 Millionen Franken. Trotz der Finanzierung der speziel-

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Oliver Schärli

Effingerstrasse 31, 3003 Bern

Tel. +41 (31) 323 57 29, Fax +41 (31) 312 29 83

oliver.schaerli@seco.admin.ch

www.seco.admin.ch

len Massnahmen ausserhalb des Plafonds werden die in der Vernehmlassungsvorlage zur AVIG-Revision vorgesehenen Spareffekte realisiert (vgl. Kommentar zu Art. 2).

Die Unterstützung zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit, die auch den speziellen Massnahmen zugerechnet wird, wurde bereits bisher nicht im Plafond AMM abgerechnet, da sie in der Praxis wie ein Taggeld ausbezahlt wird. In der neuen Verordnung wird sie nun explizit ausgeschlossen. Damit werden die bisher auftretenden Unklarheiten zur Förderung selbständiger Erwerbstätigkeit bereinigt.

## **Kommentar zu Art. 2**

### Änderung Abs. 1 und Abs. 2:

Das neue Finanzierungsmodell für die arbeitsmarktlichen Massnahmen verfährt im Unterschied zum bisherigen Modell degressiv. Statt eines fixen Betrages pro Stellensuchende(n) von 3'500 Franken erhält ein Kanton einen Höchstbetrag, der sich kumulativ aus drei unterschiedlichen Ansätzen pro Stellensuchende(n) - abgestuft nach Stellensuchendenquote - zusammensetzt.

### Begründung:

Das vorgeschlagene Finanzierungsmodell war in Zusammenarbeit mit Vertretern der Kantone erarbeitet worden. Es trägt dem Wunsch der Kantone Rechnung, je nach Konjunkturverlauf das Budget für arbeitsmarktliche Massnahmen entsprechend anpassen zu können. Bei tieferer Arbeitslosigkeit lässt das degressive Modell den Kantonen im Vergleich zu einem linearen Modell mehr finanziellen Handlungsspielraum, während die Kosten im Fall einer höheren Arbeitslosigkeit deutlich stärker reduziert werden können. In der Vernehmlassungsvorlage zur AVIG-Revision war eine lineare Kürzung des Plafonds AMM von heute 3'500 Franken pro Stellensuchende(n) auf 3'000 Franken vorgeschlagen worden. Damit liessen sich bei einer durchschnittlichen schweizerischen Stellensuchendenquote von 4,8 Prozent rund 60 Millionen Franken einsparen. Mit dem vorliegenden degressiven Modell lassen sich unter den gleichen Bedingungen ebenfalls rund 60 Millionen Franken einsparen. Da das neue Finanzierungsmodell für arbeitsmarktliche Massnahmen bereits ab 1. Januar 2009 und somit zwei Jahre vor der geplanten AVIG-Revision in Kraft treten soll, können zusätzlich ca. 120 Millionen Franken eingespart werden. (Vgl. dazu die Graphiken und die Tabelle im Anhang, S. 5-9.)

### Änderung Abs. 3:

Wie bereits im heutigen Modell wird den Kantonen auch in Zukunft die Möglichkeit gegeben, zur Berechnung ihres Plafonds zwischen der Anzahl Stellensuchenden des Rechnungsjahres oder jener des Vorjahres zu wählen.

### Begründung:

Im Fall eines starken Rückgangs der Arbeitslosenzahlen ist es den Kantonen nicht möglich, die Strukturen sofort entsprechend zurückzubauen. Damit ein solcher Rückbau (Auflösung von Mietverträgen, Personalabbau usw.) innert angemessener Frist und geordnet vollzogen werden kann, soll den Kantonen diese Flexibilität weiterhin gewährt werden.

#### Änderung Abs. 4:

Neu wurde analog zur Verordnung über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (VKE) ein Absatz hinzugefügt, der den Kantonen eine minimale Entschädigung bei sehr tiefer Stellensuchendenquote garantiert. Bei hoher Stellensuchendenquote sollen den Kantonen hingegen maximal die Kosten bei einer Stellensuchendenquote von 10 Prozent vergütet werden.

#### Begründung:

Der Minimalbetrag zur Vergütung von Kosten arbeitsmarktlicher Massnahmen soll den Kantonen dazu dienen, minimale Strukturen im Bereich arbeitsmarktlicher Massnahmen auch im Fall sehr tiefer Arbeitslosigkeit aufrecht erhalten zu können. Der vollständige Rückbau solcher Strukturen und ein Wiederaufbau bei ansteigender Arbeitslosigkeit würde kostenintensiver ausfallen, als minimale Ausgaben zur Strukturhaltung. Zudem lag zum Zeitpunkt der Berechnung der Kosten der arbeitsmarktlichen Massnahmen (2007) nur gerade der Kanton Genf mit 10,3 Prozent (Stand April 2008: 8,4 Prozent) knapp über der Quote für den Maximalkostenbeitrag. Bei einer Stellensuchendenquote von über 10 Prozent ist zu bezweifeln, dass zusätzliche Ausgaben im Bereich arbeitsmarktlicher Massnahmen noch spürbare Verbesserungen bei der Wiedereingliederung von arbeitslosen Personen bewirken können.

#### Änderung Abs. 5:

Der prozentuale Anteil des Höchstbetrages für nationale Massnahmen an den Kosten der AMM wird von bisher 5 Prozent auf neu 6 Prozent angehoben.

#### Begründung:

Im Unterschied zum kantonalen Plafond werden über den Plafond der nationalen Massnahmen keine speziellen Massnahmen finanziert. Die Sparmassnahmen konzentrieren sich auf die "normalen" Massnahmen, die speziellen Massnahmen sind nicht betroffen. Dies hat Auswirkungen für die Kantone, nicht aber für die nationalen Massnahmen, die in gewissem Sinne überproportional gekürzt würden. Nationale Massnahmen zeichnen sich aus durch eine hohe Kosteneffizienz und Transparenz. Durch klare Auswahlkriterien (Bedarf in mind. 4 Kantonen, kantonal nicht durchführbar) und die restriktive Handhabung des Aufnahmeverfahrens wird verhindert, dass es zu einer reinen Kostenverschiebung von kantonal zu national organisierten Massnahmen kommt. National organisierte Massnahmen sparen i.d.R. Overheadkosten durch Synergieeffekte. Die im Vergleich zu den Kantonen relativ grossen Auftragsvolumen und die Nachhaltigkeit der Aufträge bringen den Organisatoren Marktvorteile, die sich in günstigen Preisen niederschlagen. Diese Spareffekte wirken sich zusätzlich auf das Sparpotenzial im Bereich AMM aus.

### **Kommentar zu Art. 3**

Der Art. 3 hat sich bewährt und bleibt unverändert.

### **Kommentar zu Art. 4**

Der Art. 4 hat sich bewährt und bleibt unverändert.

## **Kommentar zu Art. 5**

### Änderung Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3:

Die Kantone können in begründeten Ausnahmefällen ihren Maximalbetrag geringfügig überschreiten.

### Begründung:

Bei Inkrafttreten der bisherigen Verordnung im Jahr 2005 wurde den Kantonen die Möglichkeit gegeben, für die Folgejahre 2006 und 2007 den Plafond um maximal 20 Prozent zu überschreiten, sofern sie ein begründetes Gesuch einreichten. Es hat allerdings kein Kanton von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In der neuen Verordnung soll den Kantonen die Möglichkeit einer geringfügigen Überschreitung des Plafonds gewährt werden, insbesondere um ausserordentliche Kosten für spezifische Anspruchsgruppen (Jugendliche, ältere Arbeitslose) zu finanzieren.

Eine vergleichbare Regelung besteht bereits in der Verordnung über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (VKE) und hat sich bewährt. Auf eine Übergangsbestimmung analog zur Einführung der Verordnung von 2005 kann daher verzichtet werden.

Die Aufsichtskommission wird wie bisher jährlich durch die Ausgleichsstelle über allfällige Überschreitungen kantonaler Plafonds informiert.

## **Kommentar zu Art. 6**

Das neue Finanzierungsmodell für arbeitsmarktliche Massnahmen soll bereits am 1. Januar 2009 eingeführt werden. Die AVIG-Revision hingegen soll am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Die Sparmassnahmen im Bereich arbeitsmarktlicher Massnahmen greifen somit zwei Jahre vor der Revision.

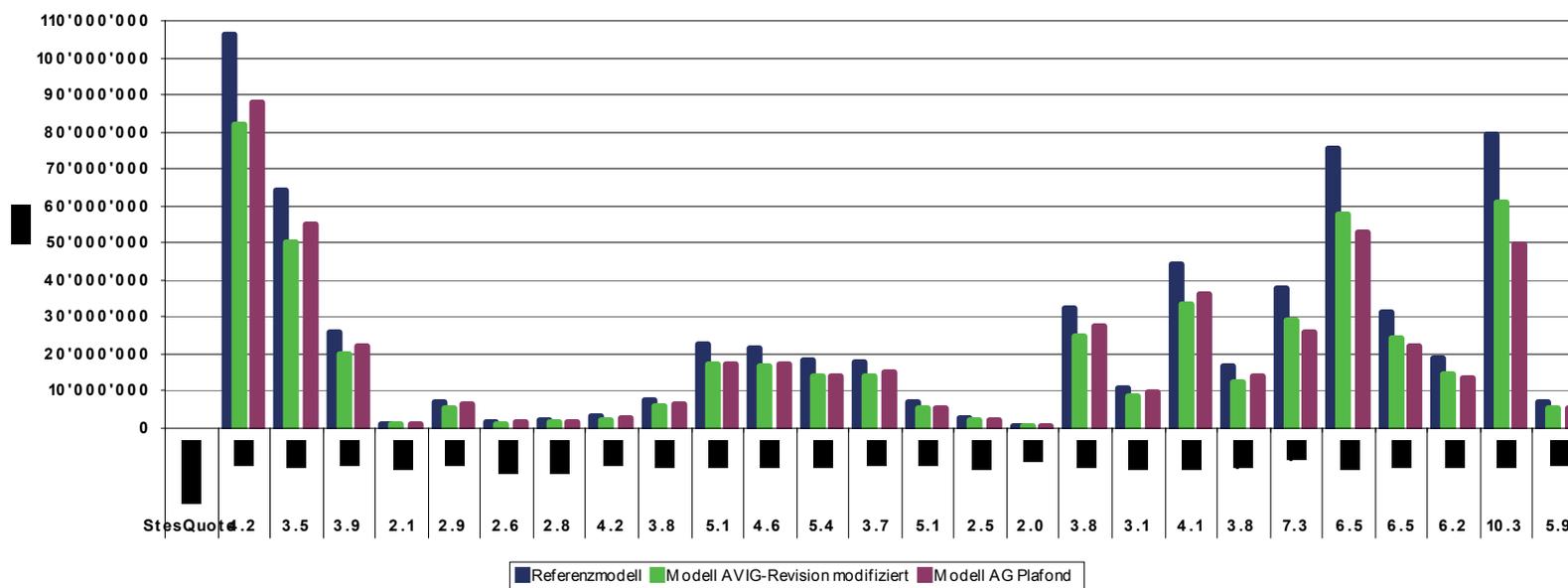
Anhang: Graphiken 1-3 und Tabelle "Vergleich der Modelle"



## Anhang

### Graphik 1:

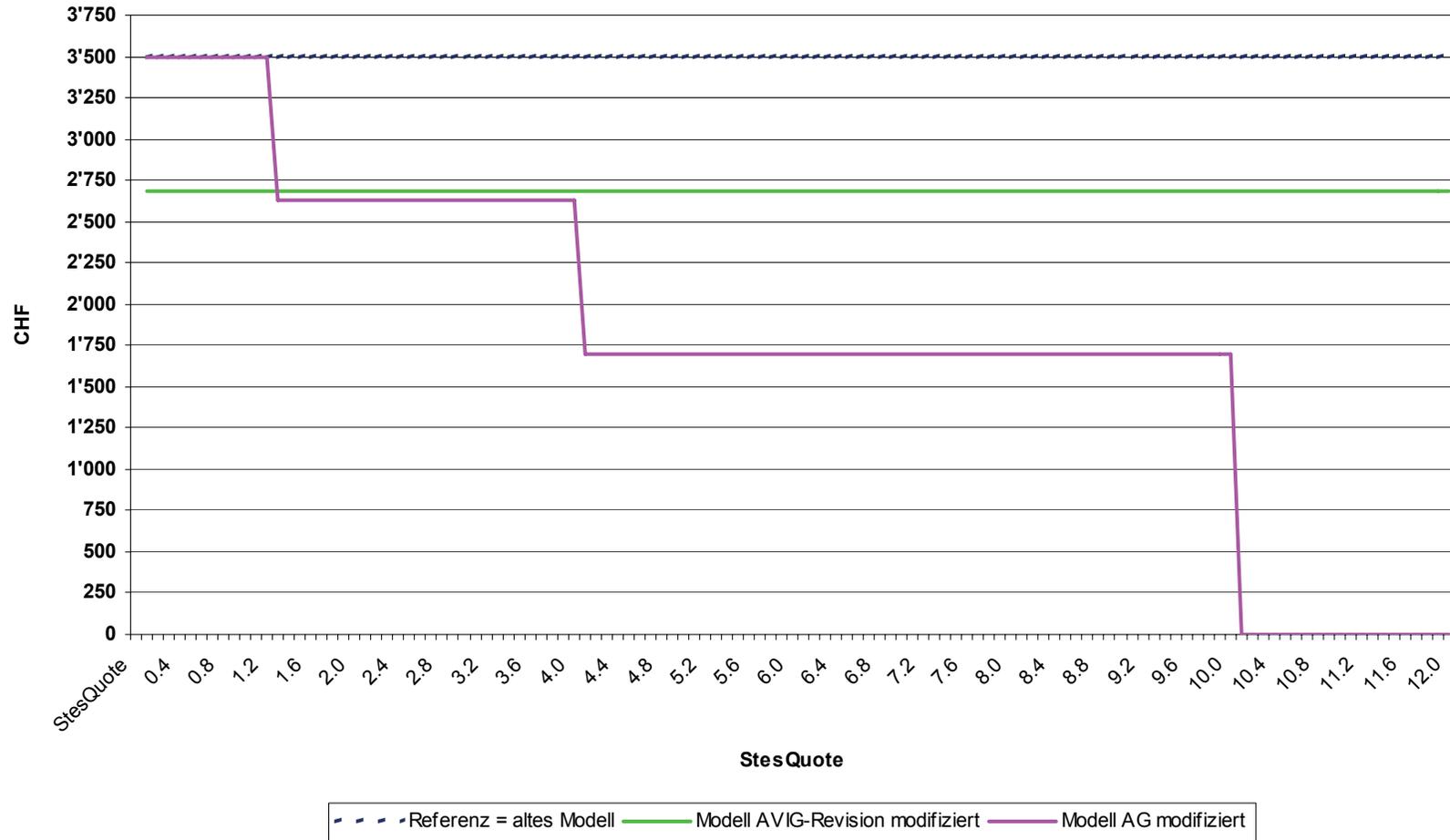
**Totale Kosten je Kanton im Referenzszenario (CH-StesQuote 4.8% Ende 2007)**



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Oliver Schärli  
Effingerstrasse 31, 3003 Bern  
Tel. +41 (31) 323 57 29, Fax +41 (31) 312 29 83  
oliver.schaerli@seco.admin.ch  
www.seco.admin.ch

Graphik 2:

### Plafond für zusätzliche Stes ab x% StesQuote (marginaler Plafond)



Graphik 3:

### Sparpotential

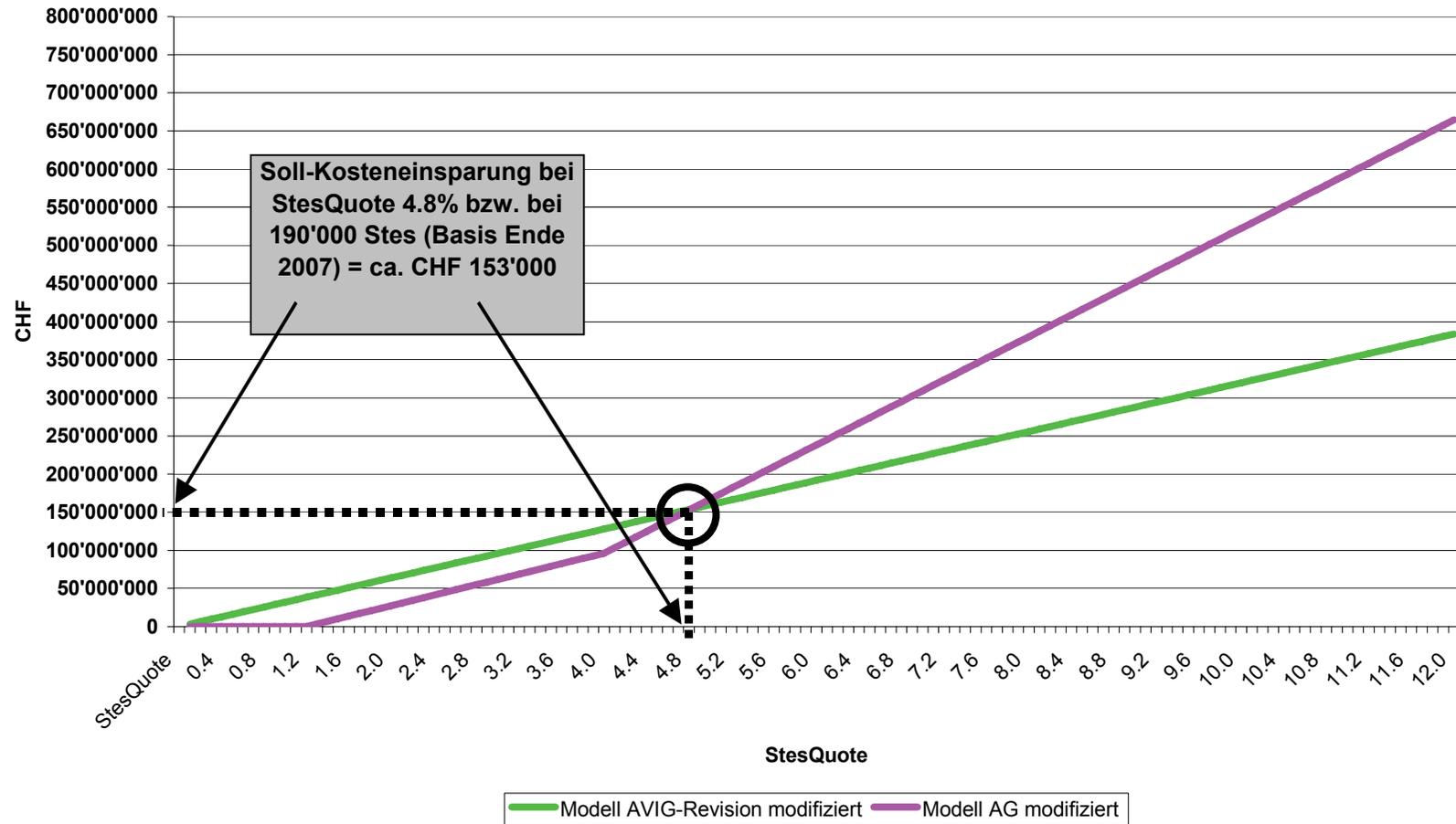




Tabelle "Vergleich der Modelle":

Basis Anzahl STES 190'000

Modelle			1	2	3	
			<b>Plafond - alt</b>	<b>AVIG-Revision</b> (ohne Spez. Massn.)	<b>Modell AG</b> (ohne spez. Massn.)	
			3'500 Fr.	2'690 Fr.	3'500.- für 1.2%	
			pro STES	pro STES	2'700.- für 1.3% bis 4%	
					1'700.- für 4.1% bis 10%	
Kanton	STES	Quote	Plafond	Plafond	Plafond	Fr. pro STES
ZH	30'542	4.2	106'898'019	82158763	87'796'831	2'875
BE	18'545	3.5	64'905'910	49884828	55'092'283	2'971
LU	7'424	3.9	25'983'783	19970393	21'854'242	2'944
UR	377	2.1	1'320'806	1015134	1'187'647	3'147
SZ	2'072	2.9	7'250'550	5572566	6'277'877	3'030
OW	454	2.6	1'590'520	1222428	1'395'424	3'071
NW	590	2.8	2'066'486	1588242	1'795'689	3'041
GL	867	4.2	3'034'284	2332064	2'493'769	2'877
ZG	2'176	3.8	7'615'458	5853023	6'431'447	2'956
FR	6'506	5.1	22'771'011	17501149	17'370'268	2'670
SO	6'154	4.6	21'537'466	16553081	17'045'653	2'770
BS	5'287	5.4	18'503'182	14221017	13'836'453	2'617
BL	5'186	3.7	18'150'174	13949705	15'334'983	2'957
SH	1'973	5.1	6'905'475	5307351	5'288'785	2'681
AR	717	2.5	2'510'721	1929669	2'207'850	3'078

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Oliver Schärli  
Effingerstrasse 31, 3003 Bern  
Tel. +41 (31) 323 57 29, Fax +41 (31) 312 29 83  
oliver.schaerli@seco.admin.ch  
www.seco.admin.ch

AI	147	2.0	515'630	396298	469'810	3'189
SG	9'311	3.8	32'587'812	25046061	27'469'329	2'950
GR	3'143	3.1	10'998'783	8453351	9'461'883	3'011
AG	12'436	4.1	43'527'100	33453685	36'342'150	2'922
TG	4'685	3.8	16'397'032	12602290	13'838'905	2'954
TI	10'833	7.3	37'914'666	29140129	25'781'741	2'380
VD	21'535	6.5	75'373'198	57929686	53'112'652	2'466
VS	8'931	6.5	31'259'073	24024831	22'007'542	2'464
NE	5'342	6.2	18'697'535	14370391	13'361'148	2'501
GE	22'741	10.3	79'593'431	61173237	49'598'698	2'181
JU	2'026	5.9	7'091'895	5450628	5'139'665	2'537
<b>Total</b>	<b>190'000</b>	<b>4.8</b>	<b>665'000'000</b>	<b>511'100'000</b>	<b>511'992'724</b>	<b>2'695</b>

-60'000'000

**605'000'000**